

Satzung

der Forstbetriebsgemeinschaft „Leuchtenburg“

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz – vom 2.5.1975)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Leuchtenburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in 07646 Bremsnitz, Dorfstraße 4, Saale-Holzland-Kreis (SHK)

§ 2

Zweck und Rechtsform

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein privatrechtlicher Zusammenschluss, der den in § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft – Bundeswaldgesetz (BWaldG) – vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037) angegebenen Zweck verfolgt.
- (2) Sie ist nach § 18 Bundeswaldgesetz i. V. m. § 38 Abs. 4 Thüringer Waldgesetz anerkannt und hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb nach § 19 BWaldG i. V. m. § 22 BGB.
- (3) Die Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den einzelnen Grundstücken werden nicht berührt.
- (4) **Es erfolgt eine Parzellen scharfe Bewirtschaftung sowie Abrechnung auf den Eigentümer. Die Einnahmen/Ausgaben werden dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet.**
- (5) **Die FBG veräußert die Holzerzeugnisse im Namen und auf Rechnung der Mitglieder. Die Mitglieder verpflichten sich, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die FBG zum Verkauf anzubieten.**

§ 3

Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft soll die forstlichen Interessen ihrer Mitglieder fördern. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben,

- b) Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Abstimmung über den Holzabsatz oder sonstiger Forstprodukte,
- c) Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes,
- d) Bau und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen,
- e) Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung,
- f) Verkauf von Holz und anderen Forsterzeugnissen i. V. m. § 2 Abs. 5
- g) Beschaffung, Unterhaltung und Einsatz von Maschinen, Material und Geräten für die oben aufgeführten Maßnahmen.
- h) Vertretung der forstlichen Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes nach außen.
- i) Schulung und Beratung der Mitglieder

§ 4

Aufgabenfinanzierung

- (1) Die Aufgaben der FBG werden durch Beiträge für den Holzerkauf von 1,5 % der Bruttoholzerlöse und Fördermitteln finanziert. Bei Vorfinanzierung von Unternehmerrechnungen anfallende Skontobeträge werden von der FBG einbehalten.
- (2) Änderungen an der Höhe der Beiträge, sowie die Art der Aufbringung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden:
 - a) Jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb des Gebietes der FBG Eigentümer von Waldflächen ist,
 - b) --- gestrichen ----
 - c) --- gestrichen ----.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat insbesondere das **Recht**,
- a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Anfragen zu richten,
 - b) alle von der FBG satzungsgemäß beschlossenen Vorteile in Anspruch zu nehmen,
 - c) die Protokolle der Mitgliederversammlungen einzusehen,
 - d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
 - e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen,
 - f) Das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere die **Pflicht**:
- a) den Zweck und die Aufgaben der FBG zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen der FBG abträglich ist; das Eigentum der FBG ist nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen.
 - b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen,
 - c) beschlossene Erstattungsbeiträge fristgerecht zu leisten,
 - d) bei Wegen und Lagerplätzen, die gemeinschaftlich angelegt und finanziert sind, bestehen Recht und Pflichten auf die Dauer von 30 Jahren fort. Gemeinschaftlich angeschaffte Maschinen und Geräte bleiben für die Dauer des Abschreibungszeitraumes gemeinschaftliches Eigentum,
 - e) bei allen Maßnahmen im Wald ist größtmöglich Rücksichtnahme auf seinen Nachbarn zu nehmen,
 - f) die Wirtschaftspläne und einzelne forstliche Maßnahmen mit den Nachbarn abzustimmen,
 - g) Arbeiten im Walde nach Möglichkeit mit Wissen der zuständigen forstlichen Fachkraft durchzuführen,
 - h) die gemeinsamen forsttechnischen Maßnahmen wie beschlossen durchzuführen,
 - i) bei Änderung der Mitgliedsdaten und der Eigentumsverhältnisse den Vorstand umgehend schriftlich zu informieren.

§ 7

Verstöße gegen Mitgliederpflichten

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand über Ordnungsmittel beschließen.
- (2) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung seitens des Mitglieds oder des Vorstands beendet.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr beträgt.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann einem Mitglied fristlos gekündigt werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die mit der FBG vereinbarten Pflichten und Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gehört zu werden oder sich schriftlich bei der Mitgliederversammlung zu äußern.
- (4) Bei Kündigung oder Ausschluss hat das einzelne Mitglied keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Im Erbfall setzt der Rechtsnachfolger die Mitgliedschaft fort.

§ 9

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft, Geschäftsjahr

- (1) Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ortsüblich (z. B. Aushang, Mitteilungsblatt der Gemeinde).
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/10 der Stimmen unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

- (4) Beschlüsse zu einer Satzungsänderung sowie der Auflösung der FBG bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (5) Beschlüsse zu einer Änderung des Zwecks der FBG bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Mitglieder, die nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können einen Bevollmächtigten bestellen. Es genügt eine schriftliche Vollmacht, die beim Vorstand zu hinterlegen ist.
- (7) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 1. Buchstabe a) ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Kein Mitglied darf durch Bevollmächtigung mehr als 3 Stimmen erhalten.
- (8) Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein, so ist dieses Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (9) Zu den Versammlungen hinzu gezogene Forstbeamte sowie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) haben nur beratende Stimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Änderungen des Zweckes der FBG und Auflösung derselben,
 - die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplans,
 - die Erteilung der Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über Art und Höhe der Gebühren
 - Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes oder seines Vorsitzenden gehören, insbesondere auch über die Maßnahmen, die zur Erreichung der gestellten Aufgaben (§ 3) erforderlich sind.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und einem Beisitzer zusammen. Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, der allerdings nicht nach § 26 BGB vertretungsberechtigt ist. Je Ortschaft, die in der Forstbetriebsgemeinschaft vertreten ist, kann hierzu ein Besitzer gewählt werden. Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Nachwahl spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Vereinigung zweier Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter laden die Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung ein.
- (5) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Ihre Barauslagen für die Tätigkeit in der Forstbetriebsgemeinschaft werden ihnen erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigung für die Vorstandsarbeit beschließen.
- (6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er hat darüber zu wachen, dass die satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt werden.
Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses sowie Feststellung der Stimmzahl der einzelnen Mitglieder,
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Vorschläge für die Festsetzung der Erstattungsbeiträge,
 - Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung. Die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, die Rechnungslegung und –prüfung haben binnen dreier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen,
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens

- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die FBG nach § 26 Abs. 2 BGB von dem Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, sowie bei Zahlungsverpflichtungen zusammen mit dem Rechnungsführer vertreten.
- (3) Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei der Verhandlung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen den Vorsitzenden oder über ein Rechtsverhältnis mit dem Vorsitzenden führt der Stellvertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen mit einer Frist von mindestens 1 Woche und die Mitgliederversammlung schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse der Forstbetriebsgemeinschaft es erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorsitzenden verlangt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Schriftführer fertigt die Protokolle über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Versammlung bzw. Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Zusammensetzung des jeweiligen Vorstandes und die Vertretungsbefugnis der Forstbetriebsgemeinschaft sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaften zu veröffentlichen.
- (6) Zu den Vorstandssitzungen hinzugezogene Forstbedienstete haben nur beratende Stimmen.
- (7) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Sämtliche Ein- und Auszahlungen sind über ein Konto eines Geldinstitutes vorzunehmen. Bareinnahmen sind unverzüglich auf dieses Konto einzuzahlen. Das Führen von mehr als einem Konto ist nicht zulässig.
- (8) Der Vorstand ist zur Einstellung oder zum Heranziehen und Entlassen von Dienstkräften berechtigt.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen. Ergänzungswahl und Wiederwahl sind zulässig.

§ 15

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

- (1) Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach

§ 10 Abs. 4 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation richtet sich nach den Vorgaben des BGB.

(2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Satzung vom 15.03.2014 tritt mit Wirkung vom 01.11.2019 außer Kraft.

Die Satzung mit Änderung durch Mitgliederbeschluss 06/2019 vom 05.09.2019 und 04/2019 vom 04.04.2019 tritt zum 01.11.2019 in Kraft.

Bremsnitz, den 01.11.2019

Vorsitzender

Vorstandsmitglied

Mitglied aus der
Mitgliederversammlung